

Aktenzeichen: 4 AZB 9/96
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 10. Juli 1996
- 4 AZB 9/96 -

Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Beschluß vom 24. Januar 1995
- 10 Sa 1038/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Festsetzung von Sachverständigenkosten

Gesetz:

GKG § 5, ZPO § 567, ArbGG § 78

Leitsätze:

1. Gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts, mit dem dieses die Erinnerung gegen den Kostenansatz von Sachverständigenkosten in Höhe von rund 14.400,-- DM zurückweist, ist die Beschwerde an das BAG unstatthaft.
2. Es bleibt unentschieden, ob eine Beschwerde, mit der die Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt wird, dann statthaft ist, wenn es an einer Rechtsgrundlage für den Beschluß überhaupt fehlt.



4 AZB 9/96

10 (3) Sa 1038/88 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In dem Beschwerdeverfahren

g e g e n

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Juli
1996 beschlossen:

Die Beschwerde vom 15. Februar 1996 gegen den Be-
schluß des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz
vom 24. Januar 1995 - 10 (3) Sa 1038/88 - wird
als unzulässig verworfen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Im Ausgangsverfahren begehrte der Beschwerdeführer vom beklagten Land Vergütung nach der VergGr. I b BAT. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers und Beschwerdeführers zurückgewiesen.

Im zweiten Rechtszug wurde durch Beschluß des Vorsitzenden der Dritten Kammer des Landesarbeitsgerichts am 4. Januar 1991 der Dipl.-Ing. A zum Sachverständigen ernannt. Dieser erstattete unter dem 15. Juni 1991 ein Gutachten. Hierfür wurde unter Berücksichtigung eines Stundensatzes von 70,00 DM eine Entschädigung in Höhe von 3.489,00 DM festgesetzt und überwiesen.

Durch Beweisbeschluß vom 28. Januar 1992, der am 29. April 1992 ergänzt wurde, wurde ein Obergutachten eingeholt, das der Kläger im Termin beantragt hatte. Das Gericht bestellte als Sachverständigen den Leitenden Baudirektor a.D. C. Der Sachverständige erstattete unter dem 15. September 1992 das Obergutachten. Der Vorsitzende der Dritten Kammer des Landesarbeitsgerichts setzte eine Entschädigung von 9.627,80 DM fest.

Mit Beschluß vom 7. Februar 1993 wurde u.a. auf den hilfsweisen Antrag des Klägers die persönliche Anhörung des Sachverständigen C zur mündlichen Erläuterung seines Gutachtens veranlaßt. Im Termin am 9. November 1993, in dem der Sachverständige von 11.00 Uhr bis 13.45 Uhr anwesend war, folgte die entsprechende Anhörung des Obergutachters. Hierfür wurde eine weitere Ent-



schädigung in Höhe von 1.287,60 DM festgesetzt. Die dem Kläger übersandte Kostenrechnung vom 25. April 1994 setzte als Sachverständigenkosten den Betrag von 10.915,40 DM an, gegen die der Kläger mit Schriftsatz vom 27. April 1994 Erinnerung erhob.

Diese wurde darauf gestützt, daß das Sachverständigenhonorar der Höhe nach ungerechtfertigt sei. Das vorliegende Obergutachten habe ebenso wie das Erstgutachten den Prozeß nicht gefördert. Es läge ein auffälliges Mißverhältnis von Arbeitsvolumen und beanspruchter Sachverständigenentschädigung vor.

Mit Schriftsatz vom 17. November 1994 wurde von der Staatskasse Erinnerung eingelegt mit dem Antrag, als Sachverständigenentschädigung einen Betrag von 14.404,40 DM anzusetzen, da die Kostenbeamtin den Betrag von 3.489,00 DM für den Sachverständigen A in ihrer Kostenrechnung vom 24. März 1994 nicht berücksichtigt habe.

Der Kläger hat dazu die Auffassung vertreten, der erhobene Kostenanspruch des Sachverständigen A sei völlig unbegründet, da dieser sich darauf beschränkt habe, die Vertragsklauseln zu wiederholen und abzuschreiben sowie pauschale Erklärungen abzugeben.

Das Landesarbeitsgericht hat die Erinnerung des Klägers zurückgewiesen und auf die Anschlußerinnerung der Staatskasse die vom Kläger zu erhebende Sachverständigenentschädigung auf einen Betrag in Höhe von 14.404,40 DM angesetzt.



Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde des Erinnerungsführers vom 15. Februar 1996.

II. Die Beschwerde vom 15. Februar 1996 gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. Januar 1995 ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 GKG unstatthaft und war daher als unzulässig zu verwerfen.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 i. Verb. m. § 1 Abs. 3 GKG findet eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes gegen den Kostenansatz des Rechtsmittelgerichts nicht statt. Der Ausschluß der Beschwerde und der weiteren Beschwerde nach § 5 Abs. 2 Satz 3 GKG dient der Entlastung der obersten Gerichtshöfe des Bundes und damit auch des Bundesarbeitsgerichts, um im Interesse der Konzentration der Rechtsprechungsressourcen auf Hauptsacheentscheidungen die Gerichte von der Spruchtätigkeit in Kostensachen zu entlasten (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 26. Aufl., § 5 GKG Rz 34; Oestreich/Winter/Hellstab, GKG, Stand April 1996, § 5 Rz 4 a). Dementsprechend ist auch die Beschwerde nach § 5 Abs. 2 Satz 2 GKG ausgeschlossen, soweit die Kosten bei dem Rechtsmittelgericht angesetzt worden sind. Dies hat den Sinn, daß der Instanzenzug in einer Kostenfrage nicht über denjenigen der Hauptsache hinausgehen soll. Dies dient auch der Rechtsklarheit und Entlastung des Rechtsmittelgerichts (vgl. Hartmann, Kostengesetze, aaO). Da es grundsätzlich keinen Anspruch auf mehrere Instanzen gibt, ist die Regelung auch verfassungsgemäß. Entsprechende Regelungen finden sich auch in der ZPO und im Arbeitsgerichtsgesetz.



So ist nach § 567 Abs. 4 Satz 1 ZPO gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte eine Beschwerde grundsätzlich nicht zulässig, soweit nicht ein Fall des § 567 Abs. 4 Satz 2 ZPO vorliegt. Der Ausschluß einer weiteren Beschwerde nach § 567 Abs. 4 Satz 1 ZPO dient der Entlastung des Bundesgerichtshofs. Nach § 568 Abs. 2 Satz 1 ZPO findet gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts eine weitere Beschwerde nur statt, wenn dies im Gesetz besonders bestimmt ist. Solche Bestimmungen enthalten § 568 a ZPO für bestimmte Beschlüsse des Oberlandesgerichts und § 793 Abs. 2 ZPO für den Fall, daß das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden hat.

Nach § 78 Abs. 2 ArbGG findet eine weitere Beschwerde außer gegen Beschlüsse des Landesarbeitsgerichts im Falle der Verwerfung des Einspruchs (§ 568 a ZPO) und der Entscheidung über die Zulässigkeit des beschrifteten Rechtsweges nach § 17 a Abs. 2, 3 GVG nicht statt. Dem entspricht es, daß der Gesetzgeber in § 70 Satz 1 ArbGG – außer im Fall der Verwerfung des Einspruchs nach § 341 Abs. 2 ZPO oder der Verwerfung der Berufung nach § 519 b Abs. 2 ZPO und der Entscheidung über die Zulässigkeit des beschrifteten Rechtsweges nach § 17 a Abs. 2, 3 GVG – gegen Beschlüsse oder Verfügungen des Landesarbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden kein Rechtsmittel vorgesehen hat und § 78 Abs. 2 ArbGG die weitere Beschwerde außer in den bereits genannten Fällen ganz allgemein ausschließt. Damit sollte das Bundesarbeitsgericht in demselben Umfang von Beschwerdesachen entlastet werden wie der Bundesgerichtshof nach § 567 Abs. 4 ZPO (vgl. § 567 Abs. 3 ZPO a.F., BAG Beschluß vom 2. April 1965 – 3 AZB 2/65 – AP



Nr. 1 zu § 78 ArbGG 1953 = NJW 1965, 1735 und Grunsky, ArbGG, 7. Aufl., § 78 Rz 1). Gegen Beschlüsse eines Landesarbeitsgerichts findet daher nur in Ausnahmefällen die Beschwerde statt (vgl. BAG Beschluß vom 10. September 1985 - 3 AZB 12/85 -, n.v.).

Ein nach gesetzlichen Vorschriften unanfechtbarer Beschluß kann ausnahmsweise mit der außerordentlichen Beschwerde anfechtbar sein, wenn die Entscheidung jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt und inhaltlich dem Gesetz fremd ist (ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, BGHZ 119, 372; BGHZ 109, 41, 43 = NJW 1990, 840; BGH NJW 1993, 1865; BGH MDR 1990, 541; BGH NJW-RR 1990, 893, jeweils m.w.N.). Danach wird eine an sich nicht eröffnete oder gesetzlich ausgeschlossene Beschwerde ausnahmsweise bei greifbarer Gesetzeswidrigkeit zugelassen, in Fällen, in denen es darum geht, eine Entscheidung zu beseitigen, die mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin unvereinbar ist, vgl. auch Zöllner/Gummer, ZPO, 19. Aufl., § 567 Rz 18 bis 20. Ein solcher Ausnahmefall krassen Unrechts ist hier nicht erkennbar. Es ist weder ersichtlich, inwieweit eine "Erschwerung des Rechtswegzugangs" noch warum eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch den Kostenansatz der Sachverständigenkosten vorliegen soll. Der Beschwerdeführer beschränkt sich darauf, pauschal die Qualität der Gutachten und Gutachter anzuzweifeln, und beanstandet deshalb die Höhe der Sachverständigenkosten.

Der Beschwerdeführer hat auch nicht dargelegt, inwieweit durch die Bestellung eines etwaig befangenen Gutachters sein rechtliches Gehör verletzt worden ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Da auch keine krassen Ausnahmefälle im Sinne greifbarer Gesetzswidrigkeiten vorliegen, war die Beschwerde gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts als unzulässig zu verwerfen.

Schaub

Bott

Schneider



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)